

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
  - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
  - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.komsanet.de](http://www.komsanet.de)

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann  
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
61-00-01/Ka

Datum  
20.03.2015

## **Strafzinsforderungen des Landes Sachsen-Anhalt wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Städtebaufördermitteln für das Haushaltsjahr 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem E-Mail-Rundschreiben vom 06.03.2015 hatten wir darauf hingewiesen, dass die fehlende Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Magdeburg (VG MD) vom 16.09.2014 - Az. 4 A 96/14 - hinsichtlich der Strafzinsforderungen aus dem Haushaltsjahr 2007 sich auch auf die Strafzinsforderungen für das Haushaltsjahr 2008 auswirkt.

Den betroffenen Verbandsmitgliedern haben wir empfohlen, sich im Rahmen der Anhörung (wie bereits hinsichtlich der Strafzinsforderungen aus dem Haushaltsjahr 2007) auf die Verjährung der Strafzinsforderungen für das Haushaltsjahr 2008 zu berufen und ausdrücklich die Einrede der Verjährung zu erheben.

Darüber hinaus haben wir empfohlen, binnen eines Monats nach Zustellung des etwaigen Strafzinsbescheides Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben, um die Bestandskraft dieses Bescheides zu verhindern und gleichzeitig das Ruhen des Verfahrens zu beantragen mit dem Verweis auf das Verfahren der Stadt Blankenburg (Harz) gegen das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt beim OVG LSA (Az. 2 L 134/14Z).

Zwischenzeitlich sind die ersten Bescheide über Strafzinsforderungen für das Haushaltsjahr 2008 zugestellt worden.

In diesen Bescheiden ist folgender Passus enthalten:

„Nach § 36 (2) Nr. 2 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Nebenbestimmung erlassen werden, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Begünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt.

Auf dieser Grundlage mache ich aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Zinserhebung wegen nicht fristgerechter Verwendung von Fördermitteln abhängig von dem Tatbestand und dem Zeitpunkt der Vorlage eines rechtskräftigen obergerichtlichen Urteils, welches bestätigt, dass die Hemmung der Verjährung meiner Forderungen dieser Art durch die mit den Kommunen abgeschlossenen Einredeverichtsvereinbarungen über das Haushaltsjahr 2003 hinaus bestanden hat.

Bitte überweisen Sie den unter 1. genannten spätestens vier Wochen nach Rechtskraft dieses noch ausstehenden Urteils [...].“

Auch nach unserer Rechtsauffassung kann der (Haupt-) Verwaltungsakt (Strafzinsforderung) zulässigerweise mit einer Nebenbestimmung, hier eine Bedingung i. S. d. §§ 1 Abs. 1 AG VwVfG LSA i. V. m. 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG verknüpft werden. Diese Nebenbestimmung liegt auch im Interesse der betroffenen Städte und Gemeinden, da hierdurch eine Klageerhebung gegen den Strafzinsbescheid entbehrlich ist.

Für den Fall, dass das OVG LSA die Rechtsauffassung des LVwA bestätigt, wären die Erfolgsaussichten einer Klage gegen diesen Bescheid - mit dem Argument der Verjährung der Strafzinsforderungen für das Haushaltsjahr 2008 - äußerst gering.

Für den Fall, dass es kein rechtskräftiges obergerichtliches Urteil gibt, welches die Rechtsauffassung des LVwA bestätigt (entweder weil das OVG LSA die Berufung gar nicht erst zulässt oder aber weil das LVwA wie in der ersten Instanz unterliegt), tritt diese Bedingung nicht ein, sodass der Bescheid dann zwar bestandskräftig, jedoch nicht vollziehbar ist (nicht nur mangels Eintritt der Bedingung, sondern auch mangels Durchsetzbarkeit des Anspruchs aufgrund der eingetretenen Verjährung). Insofern wäre das Eintreten der Bestandskraft des Bescheides unschädlich.

Aus diesem Grunde empfehlen wir den betroffenen Verbandsmitgliedern, nur dann Klage gegen den aktuellen Strafzinsbescheid zu erheben, wenn Sie andere Gründe als die Verjährung hiergegen einzuwenden haben (z.B. wenn die Forderung der Strafzinsen der Höhe nach unrichtig, d.h. zu hoch, ist).

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm  
Erster Beigeordneter